

sittlichen Wert. Sein ganzes Streben ging darauf aus, einen wirklich christlichen Staat aufzubauen. Dazu gab es kein geeigneteres Mittel als den Magistrat, der für die Kirche (*ecclesiae vice*) Rat hielt und Verordnungen erließ. So wird die Kirche, anders als im Genf Kalvins, nicht zu einer Institution mit eigenständigen Organen. In der körperschaftlichen Verfassung der deutschen Stadt sieht Zwingli bereits jene Organisation verwirklicht, die am apostolischen Vorbild ausgerichtet ist. Mehr freilich als die Kirche der Apostel ist ihm das alttestamentliche Königtum Vorbild. Denn während die Apostel es mit einem heidnischen Staat zu tun hatten, gab es jetzt einen christlichen Staat, der darüber wachte, daß die Bürger nach den Geboten Christi lebten. Wozu also noch eine eigene, vom Magistrat unabhängige kirchliche Behörde? Diese Gedanken Zwinglis führt nun sein Nachfolger, der ehemalige Benediktiner aus dem pfälzisch-zweibrückischen Lixheim, Meußlin, Musculus, in der Auseinandersetzung mit Genf weiter. Für ihn ist die Kirche nur mehr ein Verwaltungsbezirk des Staates. Wie Bucer, auf dessen Rat er 1531 nach Augsburg gerufen wurde, leitete auch er die Vollmacht der weltlichen Obrigkeit zur Reformierung der Kirche aus der Idee des Patriarchalismus ab. Die Obrigkeit, die im Staate die gleiche Stelle habe wie der Hausvater in der Familie, sei für das leibliche und seelische Wohl ihrer Untertanen verantwortlich. Zur Verabsolutierung dieser Idee wird Musculus aber erst in der Auseinandersetzung mit Genf gedrängt, in die Bern wegen der Kirchenordnung des Waadtlandes geraten war. Nicht mehr die apostolische Kirche ist das Richtmaß für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, sondern ausschließlich das alttestamentliche Königtum. „An die Stelle einer selbständigen Kirche rückt die plenitudo potestatis derjenigen Macht, die die Reformatoren bloß zur Hilfeleistung im kirchlichen Raum gerufen hatten“ (67). Die Kirchengemeinde ist ganz in der politischen aufgegangen. „Handelte die Obrigkeit einst *ecclesiae vice*, so handeln die kirchlichen Behörden jetzt — um in der gewählten Ausdrucksweise zu bleiben — *magistratus vice*“ (71). So war also die Kirche je nach Staatsform verschieden zu gestalten und hatte sich Zeit, Ort und Umständen anzupassen, während man im Genf Kalvins die presbyterianische Verfassung, als die man die Verfassung der Urkirche deutete, allgemein verpflichtend, weil göttlichen Rechts, ansah. Als nun mit der Thronbesteigung Elisabeths in England die Protestanten hofften, daß nun endlich mit den Überresten der Papisterei, den Bildern, liturgischen Gewändern und Gebräuchen aufgeräumt werde, gab die neue Königin keineswegs diesem Ansinnen nach. Ein erbitterter Streit erhob sich zwischen den kalvinischen Presbyterianern und den Anglikanern, in dem sich beide nach Zürich wandten. Dort

stellte sich Rudolf Gualter nach anfänglichem Zögern eindeutig auf die Seite der Bischöfe. In vielen Homilien behandelte er die Frage der Kirchenverfassung, die für ihn nach guter Züricher Tradition je nach Zeiten und Orten verschieden sein konnte. Die Gewaltentrennung von weltlicher und geistlicher Gewalt, auf der Genf und in seiner Gefolgschaft die englischen Nonkonformisten so beharrten, wurde als papistisch gebrandmarkt. Diese Auffassung kam natürlich einem Staatswesen entgegen, das eben in einer „Reformation“ mühsam die Einheit dieser beiden Gewalten hergestellt hatte. Hauptvertreter dieser Auffassung war der anglikanische Bischof Whitgift, der vom Gedanken der Staatseinheit her den Kampf gegen die puritanische Trennung der Gewalten aufnahm. „Staat und Kirche bilden in einem christlichen Gemeinwesen eine einzige Rechtsorganisation“ (128); denn die allgemeine Kirche ist unsichtbar, wohingegen die sichtbare sich in die einzelnen politischen Gemeinschaften aufspaltet. Herr der unsichtbaren Kirche ist Christus, Herr der sichtbaren die rechtmäßige Obrigkeit. Dies war die theologische Rechtfertigung, die das englische Empire begründete. Die Abhandlung, die sich durch eindrucksvolle Klarheit auszeichnet, weist also weit über einen theologischen Rahmen hinaus. O. Simmel S.J.

Jugendliteratur

Schaumann, Ruth: Die Geheimnisse um Vater Titus. Der Jugend erzählt. (148 S.) Kevelaer 1953, Butzon & Bercker. Ln. DM 5,80.

Kinder brauchen ihre Geheimnisse und leben aus ihnen. Dieses Buch kann sie ihnen in Wort und Bild vermitteln. Es ist mit viel Liebe und mütterlicher Einfühlungsgabe in das Herz und Gemüt des Kindes geschrieben. An Hand von menschlichen Schicksalen wird das Kind in die Geheimnisse unseres Glaubens geführt. Es lernt so die Gebote, Sakramente und die Heilsgeschichte hineinstellen in seinen Alltag und erlebt in diesen spannenden Erzählungen die Erfüllung der christlichen Lehre. Daß Gott die Liebe ist und das Hauptgebot des Herrn in der Liebe zu Gott und den Menschen besteht, ist die Grundmelodie, die das lesende Kind umfängt und auch im Kind alle guten Anlagen zum Klingen kommen läßt. Den Erwachsenen aber sollte bei dieser Lektüre, die vor allem für die Mütter in der Unterweisung für die frühe Erstkommunion wertvoll ist, der Ruf des Heilandes ins Herz dringen: „Wer ein Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ Die Pflegekinder, die uns in der Erzählung entgegenreten, sollten nicht nur liebende Sorge für die eigenen wecken, sondern auch für die vielen elternlosen Kinder unserer Zeit.

F. Weber S.J.